

RS OGH 1995/10/17 1Ob587/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.1995

Norm

ABGB §481

ABGB §521

ABGB §1500

Rechtssatz

Ist dem Erwerber einer Liegenschaft bekannt, daß an bestimmten Räumen in einem darauf befindlichen Gebäude eine Wohnungsdienstbarkeit besteht und erfolgt der Wohnungsgebrauch in der Natur in einem deutlich erkennbar größeren Umfang, als er sich aus dem dem Dienstbarkeitsbegründungsvertrag angeschlossenen Plan ergibt, liegt die dringende Vermutung nahe, daß es zur Erweiterung einer bereits bürgerlich einverlebten Dienstbarkeit gekommen sein könnte.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 587/95
Entscheidungstext OGH 17.10.1995 1 Ob 587/95
Veröff: SZ 68/194

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0079883

Dokumentnummer

JJR_19951017_OGH0002_0010OB00587_9500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at